



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 29](#)  
Veröffentlichungsdatum: 29.09.2016  
Seite: 796

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

---

203014

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 29. September 2016**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 749](#)) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu)“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „mittleren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren oder gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „gehobenen oder höheren“ durch die Wörter „ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“, das Wort „gehobenen“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und die Wörter „höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr beziehungsweise der hauptamtlichen Feuerwache als Vorsitz; alternativ bestimmt die Leiterin oder der Leiter den Vorsitz, der durch Angehörige der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes wahrgenommen werden kann, und
  2. einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes mit einer Gruppenführerqualifikation für den Beisitz.“
6. In Anlage 1 werden die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAPmD-Feu)“ durch die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAPmD-Feu)“ werden durch die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „VAPmD-Feu“ durch die Angabe „VAP1.2-Feu“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 letzter Absatz erster Spiegelstrich wird die Angabe „VAPmD-Feu“ durch die Angabe „VAP1.2-Feu“ ersetzt.
8. Die **Anlage 3** erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. In Anlage 4 wird die Angabe „(zu § 20 VAPmD-Feu)“ durch die Angabe „(zu § 20 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
10. Die **Anlagen 5 bis 9** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

**GV. NRW. 2016 S. 796**

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlage 7)**

[URL zur Anlage \[Anlage 7\]](#)

## **Anlage 2 (Anlage 8)**

[URL zur Anlage \[Anlage 8\]](#)

## **Anlage 3 (Anlage 9)**

[URL zur Anlage \[Anlage 9\]](#)

## **Anlage 4 (Anlage 3)**

[URL zur Anlage \[Anlage 3\]](#)

## **Anlage 5 (Anlage 5)**

[URL zur Anlage \[Anlage 5\]](#)

## **Anlage 6 (Anlage 6)**

[URL zur Anlage \[Anlage 6\]](#)